

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim
(Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kindertagesstätte in der Watzmannstraße,
(im Folgenden kurz Kindertagesstätte Watzmannstraße genannt)
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG),
für Kinder frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Einschulung;
 - b) der Gemeindehort Aschheim in der Tannenstraße
(im Folgenden kurz Hort genannt)
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG,
dessen Angebot sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler in der Kelten-Grundschule richtet.
 - c) die gemeindliche Mittagsbetreuung Aschheim
(im Folgenden kurz Mittagsbetreuung genannt)
im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht,
Kultur, Wissenschaft und Kunst vom 04. Juni 1993 Nr. IV/2 – S 1680 – 4/78 006 geändert durch
KMBek vom 26. April 2004 Nr. IV.4-5 S7369.1-4.39 429,
deren Angebot sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler in der Kelten-Grundschule richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertagesstätte Watzmannstraße und den Hort ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Für die Mittagsbetreuung kann analog Art. 14 BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Anmeldung für die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel schriftlich jedes Jahr im März für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. ²Eine spätere Anmeldung während des Kindergarten- bzw. Schuljahres ist möglich. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Nach der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, können für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt werden (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Mittagsbetreuung.
- (5) Das Kindergarten- bzw. Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des nächsten Jahres.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) ¹Die Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Kindertagesstätte Watzmannstraße und Hort: Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung, Mittagsbetreuung: analog Art. 23 BayKiBiG). ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich (per Brief/Fax) entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche (per Brief/Fax) Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Schuljahres bzw. Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen möglich. ²Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres bzw. Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 - g) sich herausstellt, dass zur Betreuung der Kinder nicht ausreichend Personal vorhanden ist und der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Anstellungsschlüssel nicht erfüllt werden kann.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²Nach Beendigung der ansteckenden Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Kindertageseinrichtungsbesuches festzustellen.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, Verpflegung, Ferienregelungen

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und ortsüblich veröffentlicht und in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Zeit in der die Kinder anwesend sein müssen (Kernzeit), die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) ¹Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten ein Mittagessen.
²In der Kindertagesstätte Watzmannstraße gilt einschränkend
 - bis zum Alter von einem Jahr ist es möglich, am allgemeinen Essen nicht teilzunehmen
 - bei Buchungszeiten von mehr als 3 – 4 Stunden, wenn kein Essen angeboten wird
 - bei Buchungszeiten von mehr als 4 – 5 Stunden für Kinder über drei Jahre Befreiung vom allgemeinen Essen auf Wunsch der Eltern.³Generell ist eine Befreiung an der allgemeinen Essensteilnahme nur nach Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung möglich.
- (5) ¹In den Kindertageseinrichtungen Hort und Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. ²Im Hort wird für Kinder ab der zweiten Klasse zusätzlich eine verstärkte Hausaufgabenbetreuung während der Schulzeit für max. vier bis fünf Kinder pro Kleingruppe angeboten.
- (6) Kinder aus den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Aschheim, die im September des betreffenden Jahres Schulanfänger sind, können in den Sommerferien vorübergehend im Hort aufgenommen werden, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferienzeit geschlossen, der Hort geöffnet und eine Betreuung im Hort in dieser Zeit gesichert werden kann.
- (7) Sonstige Kinder, die nicht in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Aschheim sind, können im Ausnahmefall in der Ferienzeit den Hort besuchen, wenn der Hort geöffnet und eine Betreuung im Hort in dieser Zeit gesichert werden kann.
- (8) Die verbindliche Anmeldung hierzu (Absätze 6 und 7) hat einen Monat vorher zu erfolgen.
- (9) Im Hort wird die Öffnungszeit in den Schulferien, ausgenommen Schließzeiten, vorverlegt (Ferienregelung).

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit ist die Kernzeit der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (3) Im Hort und in der Mittagsbetreuung beginnt die Kernzeit mit täglichem regulären Schulende.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ³Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§12 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Bei Kindern bis zur Einschulung haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- (1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Kinder, die lediglich einen kurzen Testaufenthalt in der Kindertageseinrichtung haben, solange sie in den Tagesablauf und die Aktivitäten eingegliedert sind.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aschheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2006 und
 - die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Horts der Gemeinde Aschheim vom 14.09.1989 in der Fassung vom 22.02.2006 und
 - die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2006 außer Kraft.

Aschheim, den 03.08.2009



Gemeinde Aschheim

Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister